

Gumbinner Kreisblatt

Herausgegeben vom Landratsamt in Gumbinnen.

Erscheint jeden Donnerstag und kostet vierteljährlich 1,50 R.-M.

Druck: Kraujeneds Verlag u. Buchdruckerei, G. m. b. H. in Gumbinnen.

Anzeigenpreis für die 6-spaltige Zeile 8 Gold-Pf.

Nr. 46

Ausgegeben G u m b i n n e n , den 13. November

1930

Am 9. d. Mts., 23^{1/2} Uhr verstarb im Kreisfrankenhaus nach schwerer Krankheit die Bürohilfsarbeiterin, Fräulein

Martha Wittgerit

hier selbst.

Seit 3 Jahren war die Verstorbene bei der Kreisaußschußverwaltung tätig. Wir betrauern in ihr eine außerordentlich fleißige und gewissenhafte Mitarbeiterin, die sich auch durch ihr ruhiges, bescheidenes und stets freundliches Wesen unsere Achtung und Wertschätzung erworben hat.

Wir werden ihr ein ehrendes Gedenten bewahren.

Gumbinnen, den 10. November 1930.

Namens des Kreisaußschusses
und der Beamten und Angestellten
der Kreisverwaltung

Walther, Landrat.

Bekanntmachungen des Landrats und des Kreisaußschusses

Nr. 345. Auf Grund der Polizeiverordnung zum Schutze der Kieswege vom 27. März 1923 wird das Befahren der sämtlichen mit Kies befestigten öffentlichen Wege im Kreise Gumbinnen für die Zeit, in der sich dieselben in aufgeweichtem Zustande befinden, nur mit Personenfuhrwerk oder Last- und Wirtschaftsfahren von nicht mehr als 15 Zentnern Ladegewicht gestattet. Die Verkehrsbeschränkung fällt fort, sobald die Aufhebung derselben bekannt gegeben wird.

Die Herren Gemeindevorsteher des Kreises ersuche ich, dies sogleich ortsüblich bekannt zu machen.

Die Herren Amtsvorsteher und Landjägerbeamten wollen die Befolgung dieser Anordnung überwachen. Übertretungen werden nicht nur auf Grund obiger Polizeiverordnung verfolgt, sondern es können bei Beschädigung der Kieswege auch Schadenersatzansprüche geltend gemacht werden.

Gumbinnen, den 11. November 1930.

Der Landrat.

Nr. 346. Die Herren Gemeindevorsteher des Kreises ersuche ich, dafür zu sorgen, daß die Gemeindefrieswege vor Eintritt von Frostwetter mit dem Wegehobel aufgezogen werden, so daß sie im Winter gut passierbar sind. Damit das Wasser von dem Wegekörper abfließen kann, sind kleine Abzugsrinnen herzustellen.

Auf den nicht ausgebauten öffentlichen Wegen ersuche ich, vor eintretendem Frostwetter ebenfalls die Gesele einzuheben und die Schlaglöcher mit Kies auszufüllen.

Gumbinnen, den 11. November 1930.

Der Landrat und Vorsitzende des Kreisaußschusses.

Nr. 347. Auf Veranlassung des Herrn Preussischen Ministers für Landwirtschaft, Domänen und Forsten hat Geh. Regierungsrat Prof. Dr. h. c. Franz Lehmann-Göttingen ein weiteres Merkblatt „Noch mehr Roggen als Futtermittel für Schweine“ herausgegeben. Eine Anzahl dieses Merkblattes wird den Herren Gemeindevorstehern durch die Post als „Drucksache“ zugehen.

Unter Bezugnahme auf meine Kreisblattverfügung vom 10. Januar d. J. — Kreisblatt Nr. 3 — ersuche ich die Herren Gemeindevorsteher, diese Merkblätter sofort bei Besitzern von Schweinen zu verteilen.

Gumbinnen, den 7. November 1930.

Der Landrat.

Nr. 348. Polizeiverordnung

betr. Ablieferung von Tierkörpern an Abdeckereien.

Auf Grund der §§ 6, 12, 15 des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850 (G. S. S. 265), der §§ 137, 139, 140 des Landesverwaltungsgesetzes vom 30. Juli 1883 (G. S. S. 195) in Verbindung mit den Ausführungsverordnungen vom 1. Mai 1912 und 25. Mai 1916 zu § 1 des Gesetzes betreffend die Beseitigung von Tierkadavern vom 17. Juni 1911 (R. G. Bl. S. 248) sowie der Verordnung über Vermögensfragen und Bußen vom 6. Februar 1923 (R. G. Bl. I. S. 44) wird mit Zustimmung des Bezirksaußschusses für den Regierungsbezirk Gumbinnen unbeschadet der Abdeckereiprivilegien folgende Polizeiverordnung erlassen:

§ 1. Die Tierkörper aller gefallenen Pferde, Esel, Maultiere, Maultesel (einschließlich der Fohlen, auch der ausgetragenen totageborenen), Tiere des Mindergeschlechts (einschl. der Kälber, auch der ausgetragenen totageborenen), Schweine (ausgenommenen Ferkel unter 6 Wochen) sind unter Verbot jeder anderweitigen Verwendung innerhalb 24 Stunden nach dem Tode oder der Tötung der zuständigen Abdeckerei zur Abholung anzumelden. Dieser Bestimmung unterliegen auch die Tierkörper der nicht zu Schlachtzwecken getöteten Tiere sowie die Tierkörper derjenigen getöteten Tiere, deren Fleisch nicht zu menschlicher Nahrung verwandt wird, ferner die zu menschlicher Nahrung ungeeigneten Tierkörper von Schlachtieren, sofern ihre unschädliche Beseitigung in einer Abdeckerei polizeilich angeordnet ist.

§ 2. Solche Tierkörper oder deren Teile, die nach § 1 nicht ablieferungspflichtig sind, kann der Besitzer.

wenn sich eine Gelegenheit dazu bietet, einem Abdeckereiwagen zur unschädlichen Beseitigung in der Abdeckerei mitgeben. Sonst hat der Besitzer den Tierkörper oder dessen Teile innerhalb 24 Stunden nach dem Verenden oder der Tötung an geeigneten Stellen zu vergraben.

Zum Vergraben sind tunlichst höher gelegene, trock. Stellen in genügender Entfernung von menschlichen Wohnungen, Viehställen, Brunnen, Gewässern, Weidplätzen und öffentlichen Wegen auszuwählen. Humusartige Böden, Lehms- und Tonböden, quellreiches Gelände, zur Ausbeutung bestimmte oder dazu geeignete Kies- od. Sandlager sowie Plätze, an denen das Grundwasser nicht mindestens 2 Meter unter dem Erdboden steht, sind, soweit es nach den örtlichen Verhältnissen möglich ist, zu vermeiden. Die zum Vergraben erforderlichen Gruben sind so tief anzulegen, daß die Tierkörper oder deren Teile von einer mindestens 1 Meter starken Erdschicht bedeckt sind.

Vor dem Vergraben sind die Tierkörper mit tiefen Einschnitten zu versehen und mit Kalk oder feinem Sand zu bestreuen oder mit Teer, Karbolsäure oder Kreiol zu übergießen.

Nach Einbringung der Tierkörper in die Grube sind die durch Blut oder sonstige Abgänge verunreinigten Stellen der Erde oder Reinschicht abzuschürfen und mit dem Tierkörper zu vergraben.

Eine Einfriedigung der Plätze kann unterbleiben.

§ 3. Zur Anzeige verpflichtet ist der Besitzer oder derjenige, der in Vertretung des Besitzers der Wirtschaft vorsteht, ferner, wer mit der Aufsicht über Tiere an Stelle des Besitzers beauftragt ist, wer als Hirt oder Schäfer entweder Tiere mehrerer Besitzer oder solche Tiere eines Besitzers in Obhut hat, die sich seit mehr als 24 Stunden außerhalb der Feldmark des Wirtschaftsbetriebes des Besitzers befinden, ferner für die auf dem Transport befindlichen Tiere deren Begleiter und für die im fremden Gewahrsam befindlichen Tiere der Besitzer der betreffenden Gehöfte, Stallungen, Koppeln oder Weidflächen oder dessen Stellvertreter. Die Anzeigepflicht erlischt, wenn die Anzeige rechtzeitig von einem anderen Verpflichteten erstattet ist.

Einer Anzeige durch den Besitzer usw. bedarf es nicht, wenn Tiere auf polizeiliche Anordnung getötet oder bei der Fleischschau als untauglich befunden sind. In diesen Fällen hat die Ortspolizeibehörde die Abdeckerei zu benachrichtigen. Bei Tierkörpern, deren Besitzer unbekannt ist, hat der Gemeindevorsteher, in dessen Bezirk sich der Tierkörper befindet, die zuständige Abdeckerei zu benachrichtigen. Die Anzeige muß enthalten Namen und Wohnort des Besitzers, Tiergattung, Zahl der Tiere, Alter, Viegeort.

§ 4. Die nach § 9 des Viehseuchengesetzes vom 26. Juni 1909 vorgeschriebene Anzeige an die Ortspolizeibehörde beim Vorliegen einer nach § 10 desselben Gesetzes der Anzeigepflicht unterliegenden Viehseuche oder des Verdachts einer solchen bleibt unberührt.

§ 5. Welche Abdeckerei für die einzelnen Ortschaften zuständig ist, regelt sich, soweit nicht Privilegien Platz greifen, nach den Bestimmungen des Kreis- (Stadt) Ausschusses.

§ 6. Die Tierkörper sind mit allen ihren Teilen einschl. der Haut, Haare, Borsten, Hörner, Klauen, Hufe, Hufeisen zu überlassen. Für Häute der bei der Fleischschau als untauglich beanstandeten Tiere gelten die Bestimmungen des Viehseuchengesetzes und die Abdeckereiprivilegien.

§ 7. Bis zur Abholung durch den Abdeckereiuunternehmer oder seine Beauftragten sind die Tier-

körper oder deren Teile so aufzubewahren, daß sie nicht beschädigt werden und Tiere mit ihnen nicht in Berührung kommen können.

§ 8. Der Abdeckereiuunternehmer ist verpflichtet, alle unter § 1 genannten Tierkörper oder deren Teile binnen 24 Stunden nach Eingang der Anzeige abzuholen und alsbald unschädlich zu beseitigen. Bei Abholung der Tierkörper haben die Besitzer für eine angemessene unentgeltliche Hilfeleistung zu sorgen.

§ 9. Für die Gebühren der Abholung und unschädlichen Beseitigung der Tierkörper und für die von den Abdeckereiuunternehmern für die Tierkörper an die Tierbesitzer zu entrichtenden Vergütungen gelten besondere Anordnungen.

§ 10. Die im § 1 genannten Tierkörper dürfen nur in der Abdeckerei selbst abgehäutet, zerlegt, verarbeitet oder unschädlich beseitigt werden.

Als Zerlegung gilt jeder Eingriff in die Unversehrtheit der Tierkörper.

§ 11. Die Veterinärbeamten dürfen amtstierärztliche Zerlegungen ausnahmsweise an Ort und Stelle vornehmen.

§ 12. Zuwiderhandlungen gegen diese Polizeiverordnung werden nach § 5 des Gesetzes betreffend die Beseitigung von Tierkadavern vom 17. Juni 1911 in Verbindung mit der Verordnung über Vermögensstrafen und Bußen vom 6. Februar 1924 bestraft.

§ 13. Diese Polizeiverordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft. Mit gleichem Tage werden meine Polizeiverordnung vom 7. Juni 1917 (Amtsblatt S. 325) sowie alle entgegenstehenden Bestimmungen, insbesondere alle den gleichen Gegenstand betreffenden Kreispolizeiverordnungen aufgehoben.

Gumbinnen, den 20. September 1930.

Der Regierungspräsident.

I V 3199.

gez. Dr. Rosenkrantz.

Den Magistrat Gumbinnen sowie die Herren Gemeindevorsteher des Kreises erlaube ich, für wiederholte ortsübliche Bekanntgabe alsbald Sorge zu tragen.

Gumbinnen, den 16. November 1930.

Der Landrat.

Nr. 349. Der auf Grund des Wahlvorschlags mit dem Kennwort „Sozialdemokratische Partei Deutschlands (SPD)“ zum Kreistagsabgeordneten gewählte Gewerkschaftssekretär Ernst Froese-Gumbinnen ist verstorben.

Auf Grund der §§ 22 und 41 des Wahlgesetzes für die Provinziallandtage und Kreistage vom 7. 10. 25 haben wir festgestellt, daß der Lagerhalter Otto Dittombée-Gumbinnen als Ersatzmann in den Kreistag tritt.

Gumbinnen, den 7. November 1930.

Der Kreis Ausschuss.

Nr. 350. Für die Gemeinde Budweisfen ist der Gutbesitzer Emil Sinnhuber, daselbst, zum Gemeindevorsteher gewählt und von mir bestätigt worden.

Gumbinnen, den 8. November 1930.

Der Landrat und Vorsitzende des Kreis Ausschusses.

Nr. 351. Für die Gemeinde Dauginten ist der Besitzer Hermann Schinz, daselbst, zum Gemeindevorsteher gewählt und von mir bestätigt worden.

Gumbinnen, den 8. November 1930.

Der Landrat und Vorsitzende des Kreis Ausschusses.

Nr. 352. Tagesordnung für den Kreistag am Sonnabend, den 29. November 1930, vormittags 11 Uhr, im großen Sitzungssaal des Kreishauses.

- 1. Einführung des in den Kreistag neu eingetretenen Mitgliedes, Lagerhalter Otto Tittonbe-Gumbinnen.
- 2. Ersatzwahlen für den verstorbenen Kreistagsabgeordneten Froese

a) als Mitglied der Kreisfinanzkommission.

Da nach § 24 Abs. 3 des Wahlgesetzes für die Provinziallandtage und Kreistage an seine Stelle der bisherige Stellvertreter, Kreistagsabgeordneter, Landarbeiter Barskulat in Braakupönen tritt, ist die Wahl eines Ersatzmannes für den Stellvertreter notwendig.

b) als Mitglied der Kreisrechnungsprüfungskommission.

Wie zu a). Der bisherige Stellvertreter ist der Kreistagsabgeordnete, Maler Tomuschat in Kulligkehmen.

- 3. Feststellung und Entlastung der Jahresrechnung der Kreisgemeinschaft für das Rechnungsjahr 1928.
- 4. Feststellung und Entlastung der Jahresrechnung der Kreis- und Stadtparkasse für das Kalenderjahr 1929.
- 5. Nochmalige Wahl eines Amtsvorsteher-Stellvertreters für den Amtsbezirk XVII (Judtschen), da der auf dem Kreistage am 16. April d. Js. gewählte Eisenbahnbetriebsassistent i. R. Johann Abromeit-Judtschen die Annahme der Wahl wegen anhaltender Krankheit abgelehnt hat.
- 6. Neuwahl von Schiedsmännern und Stellvertretern.
- 7. Neuwahl von 3 Mitgliedern und 3 stellvertretenden Mitgliedern des Vorstandes der Kreis- und Stadtparkasse Gumbinnen.

Bisher waren gewählt:

a) als Mitglieder:

- 1. früherer Rittergutsbesitzer von Below-Serpenten, Landgemeinde Kulligkehmen.
- 2. Besitzer Heinrich Red-Sadweitschen.
- 3. Lehrer Knuth-Brusichschen.

b) als stellvertretende Mitglieder:

- 1. Gutsbesitzer Wentz-Narpgallen, Landgemeinde Sadweitschen.
- 2. Besitzer Adomat-Augstapönen.
- 3. Besitzer Franz Schmeling-Girnen.

Gumbinnen, den 10. November 1930.

Der Landrat.

Bekanntmachungen höherer Behörden

Polizei-Verordnung.

Nr. 353. Auf Grund der §§ 6, 12 und 15 des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11. März 1850 (Gel.-S.

Seite 265), der §§ 137, 139, 140 des Gesetzes über die allgemeine Landes-Verwaltung vom 30. Juli 1883 (Gel.-Samml. S. 195) sowie des Artikel III der Verordnung über Vermögensstrafen und -Bußen vom 6. Februar 1924 (R. G. Bl. I S. 44) wird für den Umfang des Regierungsbezirks Gumbinnen behufs Verhütung der Einschleppung ansteckender Krankheiten mit Zustimmung des Bezirksausschusses folgendes verordnet:

§ 1. Diejenigen Personen, welche Lumpen, Knochen oder rohe Felle im Umberziehen sammeln oder in stehenden Gewerbebetrieben mit Lumpen, Knochen oder rohen Fellen handeln, dürfen bei Ausübung ihres Gewerbebetriebes Nähn- und Schwären mit Ausnahme solcher, deren Außenteile nicht gegeben werden, außer zu eigenem alsbaldigen Gebrauche, nicht mit sich führen.

Dasselbe gilt ohne Ausnahme von solchen Sachen, welche Kinder beim Spielen oder sonstiger Beschäftigung mit denselben, erfahrungsgemäß mit dem Munde zu berühren pflegen, wie Blechinstrumente und sonstiges Spielzeug, Abziehbilder, Schiefertafelstifte etc.

Auch dürfen die in § 1 genannten Gegenstände nicht mit Lumpen, Knochen oder rohen Fellen in denselben Räumen aufbewahrt werden.

§ 2. Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen dieser Verordnung werden mit Geldstrafen bis zu 150 RM., im Unvermögensfalle mit verhältnismäßiger Haft bestraft, sofern nicht nach den Vorschriften des Reichsgesetzbuches eine andere bezw. höhere Strafe verwirkt ist.

§ 3. Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

Gumbinnen, den 5. September 1930.

l. P. 1237.

Der Regierungspräsident.

Bekanntmachungen anderer Behörden

Nr. 354.

Bekanntmachung.

Der von der Ortschaft Balberdßen nach Kemmersdorf führende, öffentliche Kirchenweg soll vom Beginn desselben bis zur östlichen Grenze des Grundstücks Schwentfeuer-Balberdßen eingezogen werden, da diese Strecke für den öffentlichen Verkehr keine Bedeutung mehr hat.

Gemäß § 57 des Zuständigkeitsgesetzes vom 1. 8. 83 bringe ich dieses zur öffentlichen Kenntnis.

Begründete Einsprüche können innerhalb 4 Wochen zur Vermeidung des Ausschlusses bei der unterzeichneten Wegepolizeibehörde geltend gemacht werden.

Balberdßen, den 7. November 1930.

Der Amtsvorsteher.

Schmibereien

jeder Art fertig an

Arnold Suplie, Holzblöbauer Gumbinnen, Sodeiser Str. 9.

1a Rostohlen Rrifetts

trockene Zannentlohen Holz, Kleingemacht empfiehl

[6769]

August Rudat.

Kernleder-Treibriemen

Kamelhaar-, Baumwoll-, Gummi-Riemen

:: :: für jeden Kraftbetrieb :: ::

Fachgemäße Reparatur-Ausführung

Riemenwachs, Riemenverbindungen, Riemenscheiben

Julius Born, Gumbinnen

Wilhelmstraße 42, Treibriemenfabrik, Telefon 2178

Erfinder — Vorwärtstrebende

5000 Mark Belohnung

Näheres kostenlos durch

F. Erdmann & Co., Berlin SW 11.

Gegen üblen Mundgeruch

„Ich will nicht verheimlichen, Ihnen Mitteilung zu machen, daß ich seit dem Gebrauch Ihrer Zahnpaste „Chlorodont“ nicht nur meine weißen Zähne behalte, sondern auch den bei mir sonst üblichen Mundgeruch verloren habe. Ich werde Ihr „Chlorodont“ aufs Beste empfehlen.“ gez. E. G. Mainz. Versuchen Sie es zunächst mit einer Tube Chlorodont-Zahnpaste zu 60 Pf. Verlangen Sie aber echt Chlorodont und weisen Sie jeden Ertrag dafür zurück. !Vorkriegspreise!

Bei Husten

Carmol-Katarrh-Pastillen

Pels Mk. 1.—, Pobelose 0,60

Die Jagd

der Gemeinde Eichenfeld
Jagdbesitz Nr. 4 (umfaßt
die Änderen des früheren
Gutsbezirks) wird am
Sonnabend, d. 15. Novbr. d. J.
nachmittags 1 Uhr im Ge-
meindeamt öffentlich
meistbietend verpachtet.

Die Pachtbedingungen
werden im Termin bekannt-
gegeben. Der Zuschlag bleibt
vorbehalten. [6952]

Der Jagdvorsteher.

Die Jagd der Gemeinde Gr. Wers- meningten

wird am **Montag, dem
24. d. M.**, nachm. 3 Uhr im
Gemeindeamt öffentlich
meistbietend verpachtet
werden. Die Pachtbedin-
gungen werden im Termin
bekanntgemacht. Der Zu-
schlag bleibt vorbehalten. [6
Gr. Wersmeningten,
den 11. November 1930.

Der Jagdvorsteher.

Polster- Materialien

als: Sprungfedern
Nägel
Hede, Seegras
Indiافasern
Kapok
Schnür- und
Bindfaden
Matratzendrelle
Feder- und
Façonleinwand
Möbel-Borten
und Fransen
Möbelleder
Kunstleder
empfeilt billigst

Jul. Born,
Lederhandlung,
Wilhelmstraße 42.

Tapeten

empfeilt billigst

H. Matzat

Papier- u. Tapeten-
Handlung,
Hindenburgstraße 6—8

Prima Würfelkohlen
Briquets
Trockene Tannenzweige
Kleingemachtes Holz
ab Lager und frei Haus
Fritz Korweck
Goldapier Tor.

Gegen Röte der Hände

und des Gesichts sowie unschöne Hautfarbe verwendet man
am besten die feine, weiße, fettfreie **Crema Leodor**,
welche den Händen und dem Gesicht jene matte Weiße ver-
leiht, die der vornehmen Dame erwünscht ist. Ein besonderer
Vorteil liegt auch darin, daß diese matte Crema wunderbar
vollkühlend bei Juckreiz der Haut wirkt und gleich-
zeitig eine vorzügliche Unterlage für Puder ist. Der nachhaltige
Dunst dieser Crema gleicht einem tauschlich gewollten Frühling-
hauch von Veilchen, Raigebirgen und Amandeln, ohne jenen
berühmten Rosenhauch, den die vornehme Welt verabscheut.
Preis der Tube 60 Pf. und 1 RM. Bisjam unterstützt durch
Leodor-Ebel-Seife, 20 Pf. das Stück. In allen Chlorodont-
Verkaufsstellen zu haben. **! Vorzugspreise!**

Stempel

in Gummi

bei schnellster Lieferung
zu billigsten Preisen

Krausenecks Verlag GmbH.
Preußisch-Litauische Zeitung
Gumbinnen

Vorteile

hat jede Hausfrau beim Einkauf von:

Palmkern-Nußbutter

Margarine vorzüglicher Ersatz für feine
Safelbutter. Als Brotauf-
strich sowie zum Braten **0,80 RM.**
und Backen . . . Pfund

empfeilt stets frisch

August Kolberg

Friedrich-Wilh.-Platz 6, Fernsprecher 2429

Vorschriftsmäßige

Schulhaushaltspläne und Schulkassenbücher

stets vorrätig

**Krausenecks Verlag und Buch-
druckerei G. m. b. H., Gumbinnen**

Schiffen, ungenutzten

Ölwinde

hat wieder preiswert abzugeben

Paul Kanschat,

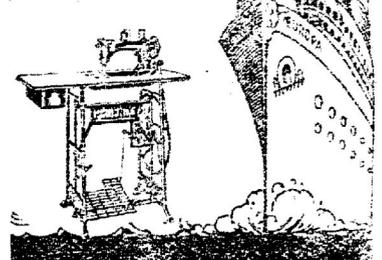
Geflügelgroßhandlung, Poststraße 9

Weißer und farbige Decken

schöne Zeichnungen, billige Preise, sehr
große Auswahl. (65355)

H. Buge Inh.: Emma Kiszio

Die Phoenix-Schnell- Nähmaschine



verwendet man auf dem neuen
Riesendampfer „Europa“:
Er trägt ein Meisterwerk deutscher
Technik in alle Weltteile!
Teilzahlung gestattet
Verkaufsstelle:

Adolf Dietz, Gumbinnen

Friedr.-Wilh.-Platz Ecke Dammstraße

Butter

ist jetzt zu teuer. Probieren
Sie einmal meine feinen
Tafelmargarinen. Sie sind
vorzüglich im Geschmack
und zeichnen sich aus durch
hohen Fettgehalt.

Die Gute Pfd. **60** S
Die Beste Pfd. **85** S
Palmkern-Reform-Nußbutter Pfd. **1** M.

Kaffee - Spezialgeschäft

Tel. 2900, Ernst Nagorny, Königstr. 23

Flüssig konzentrierte

Dreisiegel-Tinten

Das
Beste
was
es
für
Schulen
gibt

Sind echte Eisengallustinten mit
allen wunderbaren Vorzügen.
Keine Selbstherstellung.
Nur mit kaltem Wasser bis zur
Schreibfertigkeit zu verdünnen.
Kein Vergleich mit Ersatzmitteln
wie Tintenpulver usw.
Täglich neue freiwillige Gutachten
von Schulen und Schulaufsichtsbe-
hörden aus allen Teilen d. Reiches.
Machen Sie einen kostenlosen
Versuch.
Prospekt und Muster gratis.

Roland-Werk, G.m.b.H., Bremen